

rung der Arbeiterklasse entstand eine neue sozialistische Intelligenz, wurde das Lernen zu einem unverzichtbaren Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und erhielt die Jugend unbegrenzte Bildungsmöglichkeiten.

Die Verfassung fixiert in Art. 17 Abs. 2 die Funktion des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, die darin besteht, allen Bürgern eine den wachsenden Erfordernissen entsprechende hohe Bildung zu sichern und die Bürger zu befähigen, die sozialistische Gesellschaft zu gestalten und an der Entwicklung der sozialistischen Demokratie schöpferisch mitzuwirken. Sie verbietet jeden gegen den Frieden, die Völkerverständigung, gegen das Leben und die Würde der Menschen gerichteten Mißbrauch der Wissenschaft (Art. 17 Abs. 3).

Die Verfassung erklärt die sozialistische Nationalkultur zu den Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft (Art. 18). Die sozialistische Nationalkultur ist entscheidender Inhalt der sich entfaltenden sozialistischen Lebensweise, Ausdruck und Quelle sozialistischer Bewußtheit und Lebensfreude der Erbauer der neuen Gesellschaft. Daher bestimmt die Verfassung: „Die sozialistische Gesellschaft fördert das kulturvolle Leben der Werktätigen, pflegt alle humanistischen Werte des nationalen Kulturerbes und der Weltkultur und entwickelt die sozialistische Nationalkultur als Sache des ganzen Volkes“ (Art. 18 Abs. 1).

Die Verfassung postuliert die Förderung der Künste durch den Staat und alle gesellschaftlichen Kräfte sowie die enge Verbindung der Kulturschaffenden mit dem Leben des Volkes (Art. 18 Abs. 2). Indem sie Körperkultur und Sport sowie Touristik als Elemente der sozialistischen Kultur charakterisiert (Art. 18 Abs. 3) verdeutlicht sie, daß die sozialistische Kultur alle Seiten des Lebens durchdringt. Die sozialistische Kultur ist nicht auf die Künste beschränkt, sie zeigt sich ebenso in der Arbeitskultur, in der Kultur des Alltags, die die Beziehungen der Freundschaft und gegenseitigen Hilfe zwischen den Menschen widerspiegelt, in der Kultur der Leitung, die von der sozialistischen Demokratie geprägt wird, weiterhin in der Landeskultur, die die Sorge der sozialistischen Gesellschaft und des Staates um die Erhaltung, Pflege und Verschönerung der Umwelt und der Lebensbedingungen der Werktätigen zum Inhalt hat.³⁸

Die Regelung von Wissenschaft, Bildung und Kultur in der Verfassung als Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung stellt hohe Ansprüche an die Tätigkeit aller staatlichen Organe, um die planmäßige Entwicklung und zielstrebige Förderung dieser Bereiche zu gewährleisten, und sie stellt den Anspruch an alle Bürger, sich ständig weiterzubilden und sich die sozialistische Wissenschaft und Kultur anzueignen.

38 Vgl. z. B. Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR - Landeskulturgesetz - vom 14. 5.1970, GBl. I S. 67.